

**RS OGH 2016/6/15 10Ob511/95,
10b204/98a, 7Ob226/14g, 7Ob86/16x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.1995

Norm

HGB §346 C

HGB §362

Rechtssatz

Aus der Tatsache allein, dass unter den Parteien eine laufende Geschäftsverbindung bestand, kann ein Vertragsbeschluss durch Stillschweigen nur hergeleitet werden, wenn das Schweigen durch die bisherigen Gepflogenheiten der Partner im Rahmen einer Geschäftsverbindung in diesem Sinn geprägt worden wäre (wenn sich in der Geschäftsverbindung etwa der einseitige Abruf von Vertragsleistungen eingespielt hätte).

Entscheidungstexte

- RS0062161">10 Ob 511/95
Entscheidungstext OGH 09.05.1995 10 Ob 511/95
Veröff: SZ 68/90
- RS0062161">1 Ob 204/98a
Entscheidungstext OGH 28.07.1998 1 Ob 204/98a
Ähnlich; Beisatz: Nur unter besonderen Umständen, wenn nach Treu und Glauben und nach der Verkehrssitte hätte geantwortet werden müssen, wird Stillschweigen als Einverständnis gewertet. (T1)
- RS0062161">7 Ob 226/14g
Entscheidungstext OGH 02.09.2015 7 Ob 226/14g
Ähnlich; Beis wie T1
- RS0062161">7 Ob 86/16x
Entscheidungstext OGH 15.06.2016 7 Ob 86/16x
Vgl; Beisatz: Hier: „Widerruf“ einer Kündigung des Versicherungsvertrags. Das Unterbleiben der Zurückweisung eines während des noch aufrechten Versicherungsverhältnisses erklärten „Widerrufs“ einer zuvor wirksam erfolgten Kündigung, ist als Zustimmung zu dem darin gelegenen Anbot auf Fortführung des bisherigen Versicherungsverhältnisses anzusehen. (T2)
Beis wie T1; Veröff: SZ 2016/64

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0062161

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at